



TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 13, 1998

1998

WOLFFENBÜTTEL



**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik**

Band 13

1998


H O L Z H A U S E N

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

In Zusammenarbeit mit:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Johannes Diethart, Wolfgang Hameter, Bernhard Palme
Georg Rehrenböck, Hans Taeuber

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Disketten in MAC- und DOS-Formaten sind willkommen.

Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgeschickt werden.

Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

Auslieferung:

Verlag A. Holzhausens Nfg. GmbH, Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490, und P.Vindob. Barbara 8.

© 1998 by Verlag A. Holzhausens Nfg. GmbH, Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg. GmbH, Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien.

Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber,
c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.

e-mail: hans.taeuber@univie.ac.at oder Bernhard.Palme@oeaw.ac.at

Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg. GmbH, Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien.

Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Géza A l f ö l d y (Heidelberg): Die Ostalpenländer im Altertum. Regionalgeschichte und europäische Geschichte	1
Giuseppina A z z a r e l l o (Köln): Einbruchsanzeige an einen <i>procurator</i> (Tafel 1)	19
Ronald B i l i k (Wien): Stammen P.Oxy. XI 1364 + LII 3647 und XV 1797 aus der <i>'Αλήθεια</i> des Antiphon?	29
Giovanna D a v e r i o R o c c h i (Mailand): Formen der politischen Betätigung des athenischen Bürgers in der klassischen Zeit	51
Gerhard D o b e s c h (Wien): Forschungsreferat zur Germania des Tacitus: Dieter Timpe, <i>Romano-Germanica. Gesammelte Studien zur Germania des Tacitus</i>	61
Dieter H a g e d o r n (Heidelberg), Fritz M i t t h o f (Wien): VBP IV 87: <i>translatio in cohortem</i>	107
Klaus H a l l o f (Berlin): Das Kollegium der samischen Neopoiiai (Tafel 2)	111
Ulrike H o r a k (Wien): Antike Farbenpracht. Zwei Farblisten aus der Papyrussammlung d. Österreichischen Nationalbibliothek (Tafel 3–4) . .	115
Vasile L i c a (Galați): Pompeius and Oroles, <i>Dacorum rex</i>	135
Stefan L i n k (Paderborn): Zur Aussetzung neugeborener Kinder in Sparta	153
Federico M o r e l l i (Wien): Legname, palazzi e moschee. P.Vindob. G 31 e il contributo dell'Egitto alla prima architettura islamica (Tafel 5) .	165
Johannes N o l l é (München): Eine Losplakette aus Abydos am Hellespont (Tafel 5)	191
Amphilochios P a p a t h o m a s (Wien): Ein neues Zeugnis frühchristlicher griechischer Kondolenzepistolographie (Tafel 6)	195
Marjeta P . Š a š e l K o s (Ljubljana): The Tauriscan Gold Mine. Remarks Concerning the Settlement of the Taurisci	207
Nikolaus S c h i n d e l (Wien): Zwei neue Militärdiplome aus der Provinz Moesia superior (Tafel 7–11)	221
Alexandru S u c e v e a n u (Bukarest): Πρώτος καὶ μέγιστος (βασιλεὺς) τῶν ἐπὶ Θράκης βασιλέων: IGB I ² , 13, Z. 22–23	229
Franz W i n t e r (Salzburg): Zum Psalmenzitat auf O.Eleph. 165	249
Klaas A. W o r p (Amsterdam): Ein neuer Atias-Papyrus (Tafel 12)	253
Constantine Z u c k e r m a n (Paris): <i>Constantiniani</i> — <i>Constantiniaci</i> from Pylai. A Rejoinder	255
Bemerkungen zu Papyri XI (<Korr. Tyche> 250–312)	259
Druckfehlerberichtigung	274

Buchbesprechungen	275
Thomas B a i e r, <i>Werk und Wirkung Varros im Spiegel seiner Zeitgenossen von Cicero bis Ovid</i> . Stuttgart 1997 (G. Dobesch: 275) — Loreta De L i b e r o, <i>Die archaische Tyranis</i> . Stuttgart 1996 (P. Amann: 277) — Alexander D e m a n d t, <i>Die Kelten</i> . München 1998 (K. Tomaschitz: 281) — Mogens Herman H a n s e n, <i>The Trial of Sokrates — from the Athenian Point of View</i> . Kopenhagen 1995 (H. Heftner: 282) — H e r o d i a n, <i>Geschichte des Kaisertums nach Marc Aurel</i> . Griechisch und deutsch mit Einleitung, Anmerkungen und Namenindex von Friedhelm L. MÜLLER. Stuttgart 1996 (G. Dobesch: 284) — I a t r u s - K r i v i n a, <i>Spätantike Befestigung und frühmittelalterliche Siedlung an der unteren Donau</i> . Hg. v. d. Römisch-Germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts. Bd. V: Studien zur Geschichte des Kastells Iatrus (Forschungsstand 1989). Berlin 1995 (E. Kettenhofen: 286) — I s o k r a t e s, <i>Sämtliche Werke. Reden IX–XXI, Briefe, Fragmente</i> . Übers. v. Christine L e y - H u t t o n, eingel. u. erl. von Kai B r o d e r s e n. Stuttgart 1997 (G. Dobesch: 288) — Martin J e h n e (Hrsg.), <i>Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik</i> . Stuttgart 1995 (G. Dobesch: 290) — Tadeusz K o t u l a, <i>Aurélien et Zénobie. L'unité ou la division de l'Empire?</i> Wrocław 1997 (E. Kettenhofen: 294) — Martin L e u t z s c h, <i>Die Bewährung der Wahrheit: Der dritte Johannesbrief als Dokument urchristlichen Alltags</i> . Trier 1994 (H. Förster: 296) — Jerzy L i n d e r s k i (Hrsg.), <i>Imperium sine fine: T. Robert S. Broughton and the Roman Republic</i> . Stuttgart 1996 (G. Dobesch: 297) — R. A. C o l e s, M. W. H a s l a m, P. J. P a r s o n s et alii, <i>The Oxyrhynchus Papyri, Volume LX, Nos. 4009–4092</i> . London 1994 (B. Palme: 299) — T. G a g o s, M. W. H a s l a m, N. L e w i s et alii, <i>The Oxyrhynchus Papyri, Volume LXI, Nos. 4093–4300</i> . London 1995 (B. Palme: 301) — Amphilochios P a p a t h o m a s, <i>Fünfundzwanzig griechische Papyri aus den Sammlungen von Heidelberg, Wien und Kairo (P.Heid. VII)</i> . Heidelberg 1996 (M. Grünbart: 302) — Dorothy P i k h a u s, <i>Répertoire des inscriptions latines versifiées de l'Afrique romaine (I^{er}–VI^e siècle), I. Tripolitaine, Byzacène, Afrique proconsulaire</i> . Brüssel 1994 (H. Grassl: 303) — Tanja Susanne S c h e e r, <i>Mythische Vorväter</i> . München 1993 (G. Dobesch: 303) — A. J. B. S i r k s, P. J. S i j p e s t e i j n, K. A. W o r p (Hrsg.): <i>Ein frühbyzantinisches Szenario für die Amtswechslung in der Sitionie. Die griechischen Papyri aus Pommersfelden (PPG) mit einem Anhang über die Pommersfeldener Digestenfragmente und die Überlieferungsgeschichte der Digesten</i> . München 1996 (J. D. Thomas: 305)	
Indices (Johannes Diethart)	307
Tafeln 1–12	

Zur Aussetzung neugeborener Kinder in Sparta

Als eines der besonders harschen und damit zugleich besonders charakteristischen Merkmale der spartanischen Erziehung galt schon in der Antike und gilt im allgemeinen noch heute deren erster Akt: die staatlich geregelte Form der Kindesaussetzung. Wir kennen sie aus der Biographie, die Plutarch dem mythischen spartanischen Gesetzgeber Lykurg widmete. Bei der Darstellung seines Reformwerks bettete er die Kindesaussetzung als eine der lykurgischen Erfindungen konsequent in denselben sachlichen Zusammenhang ein, in den er auch seine übrigen Bestimmungen zu Eheleben und Erziehung stellte: Fluchtpunkt für alle diese Gesetze, so Plutarch, sei die Heranbildung kräftiger Krieger und die nicht enden wollende Auslese der Besten gewesen. Schon die spartanischen Ehesitten erläuterte er von einem rein erbbiologischen Standpunkt aus; am unverhülltesten tritt der wohl in der Bemerkung hervor, daß Lykurg den außerehelichen Geschlechtsverkehr gestattet habe, wenn dabei ein tüchtiger Mann eine gebärfreudige Frau schwängere, gleichsam um ein fruchtbares Land zu bepflanzen und tüchtige Kinder zu erzeugen¹. Aus demselben Blickwinkel berichtete er dann über die Aussetzung schwächerer und mißgestalteter Neugeborener, die, wie er erläuterte, gleichermaßen mit Rücksicht auf das Kind wie auch mit Rücksicht auf die Gemeinschaft als ganze stattfand: Für das körperlich untaugliche Neugeborene selbst sei sein Leben ohnehin nicht lebenswert, und auch für den Staat sei es besser, wenn es gar nicht erst heranwüchse. Und unter nicht weniger eugenischen Gesichtspunkten erklärte er auch die Besonderheiten der spartanischen Kleinkindpflege, denen er sich im Anschluß zuwandte: In Wein statt in Wasser, so erläuterte er etwa, würden die Neugeborenen gebadet, weil epileptische oder sonstwie kränkliche dabei sofort absterben, während die gesunden nur umso kräftiger würden; und auch die windelfreie Aufzucht, die spartanische Ammen praktizierten, diene nach seinen Ausführungen dazu, schon die jüngsten Kinder zu körperlicher Tüchtigkeit heranzubilden².

Unter diesem Leitgedanken, der Vorstellung also, Lykurgs ebenso weitsichtiges wie dauerhaftes Gesetzeswerk habe (neben vielem anderen) auch die spartanische Volksgesundheit umfassend geschützt, beschrieb Plutarch die Kindesaussetzung im einzelnen wie folgt:

Τὸ δὲ γεννηθῆν οὐκ ἦν κύριος ὁ γεννήσας τρέφειν, ἀλλ' ἔφερε λαβὼν εἰς τόπον τινὰ λέσχην καλούμενον ἐν ᾧ καθήμενοι τῶν φυλετῶν οἱ πρεσβύτατοι καταμαθόντες τὸ παιδάριον, εἰ μὲν εὐπαγῆς εἴη καὶ ῥωμαλέον, τρέφειν ἐκέλευον, κληῖρον αὐτῷ τῶν ἑνακισχιλίων προσνειμάντες. Εἰ δ' ἄγεννῆς καὶ ἄμορφον,

¹ Plut., *Lyk.* 16, 1–2. Zur hier vertretenen Deutung vgl. S. Link, *Der Kosmos Sparta*, Darmstadt 1994, 39–40.

² Angeblich behinderte die Wickelung die freie Entfaltung des Körpers.

ἀπέπεμπον εἰς τὰς λεγουμένας Ἀποθέτας, παρὰ Ταύγετον βαραθρώδη τόπον, ὡς οὔτε αὐτῷ ζῆν ἄμεινον οὔτε τῇ πόλει τὸ μὴ καλῶς εὐθὺς ἐξ ἀρχῆς πρὸς εὐεξίαν καὶ ῥώμην πεφυκός.

„Das zur Welt Gekommene aufzuziehen (oder nicht) unterlag nicht der Entscheidung des Erzeugers, sondern er nahm es und brachte es an einen Ort, Lesche genannt, wo die Ältesten der Phylengenossen saßen und das Kind untersuchten. War es wohlgebaut und kräftig, ordneten sie an, es aufzuziehen, und wiesen ihm eines der 9.000 Landlose zu³; war es aber schwächlich und mißgestaltet, ließen sie es zu den sogenannten Apothetai bringen, einem Felsabgrund am Taygetos. Denn sie meinten, für ein Wesen, das von Anfang an nicht zu Gesundheit und Körperkraft befähigt sei, sei es besser, nicht zu leben, sowohl um seiner selbst als auch um des Staates willen“⁴.

In der modernen Forschung hat diese Darstellung seit eh und je ebenso heftige Zustimmung wie Ablehnung hervorgerufen. Zumeist zeigte man sich von ihr befriedigt (denn ihr etatistischer Zug fügt sich vorzüglich in das ein, was auch sonst als tyrisch gilt für das Verhältnis zwischen Einzelem und Staat in Sparta⁵); beinahe

³ Diese Behauptung macht deutlich, daß Plutarch, obwohl er von den „Kindern“ sprach, tatsächlich allein die Söhne vor Augen hatte; so überzeugend P. Roussel, *L'exposition des enfants à Sparte*, REA 45 (1943) 16, und D. M. MacDowell, *Spartan Law*, Edinburgh 1986, 71: Landlose wurden nach dem Mythos, an den Plutarch glaubte, nur den männlichen Spartiaten zugeteilt (zu diesem Mythos s. u.).

⁴ Plut., *Lyk.* 16, 1–2; einen Überblick über die ältere Forschung zur Kindesaussetzung bietet Roussel, *L'exposition* (o. Anm. 3) 5ff.; eine Zusammenstellung neuerer Beiträge findet sich bei C. Patterson, „*Not Worth the Rearing*“: *The Causes of Infant Exposure in Ancient Greece*, TAPhA 115 (1985) 103, Anm. 2.

⁵ Vgl. etwa W. Wachsmuth, *Hellenische Alterthumskunde* II, Halle 1829, 353: „Die väterliche Gewalt mußte in demselben Maße gering im Verhältniß der Familie zum Staate seyn, als die Ehegenossenschaft wenig geschlossen war. Die Kindaussetzung ward in Sparta, wie bei den übrigen Hellenen, aber unter Aufsicht des Staates, geübt ...“; ähnlich K.-O. Müller, *Die Dorer* III–IV, Hildesheim 1844 (Nd. 1989), 294: „Ob ein neugeborenes Kind leben bleiben sollte, oder allzuschwächlich sei, entschied bekanntlich in Lakedämon der Staat ... So zeigt sich schon hierin der große Einfluß des Gemeinwesens auf die Erziehung aller Individuen“. Ähnlich auch G. Gilbert, *Handbuch der griechischen Staatsaltertümer* I, Leipzig 1881, 67, und R. Tolles, *Untersuchungen zur Kindesaussetzung bei den Griechen*, Breslau 1941, 24; R. Garland, *The Eye of the Beholder*, London 1995, 14, und auch noch S. B. Pomeroy rückt in ihrem neuesten Buch, *Families in Classical and Hellenistic Greece*, Oxford 1997, 48, den Abschnitt zur spartanischen Familie und Kindesaussetzung unter den Titel „Public and Private“ und stellt vor diesem Hintergrund fest: „Lycurgus organized the Spartans into one artificial family. ... In this pseudo-family, marriage and parenthood existed primarily for the purpose of reproducing healthy warriors to the good of the state. The decision whether to raise babies was in the hands of the state immediately. ...“. Den von Plutarch klar konstatierten Gegensatz zwischen privater und staatlich-öffentlicher Entscheidungsfindung verwischt — zum Nachteil seiner Deutung — lediglich B. W. Leist, *Gräko-italische Rechtsgeschichte*, Jena 1884 (Nd. Aalen 1964) 59: „So wie diese Macht (*scil.* die Entscheidungsgewalt über Leben und Tod des eigenen Kindes) beim herangewachsenen Kinde im römischen Rechte sich durch das Cognatengericht begrenzt findet, so hat das spartanische Recht in ganz gleichartiger Weise das väterliche Aussetzungsrecht durch die in der Lesche versammelte Sippe limitirt. Plutarch nennt die, welche über die Aussetzungsfrage zu entscheiden haben, die Phyleten; aber gewiss sind darunter zunächst die Anchis-

ebenso oft jedoch wurde sie verharmlost (denn die massenhafte Euthanasie von Staats wegen wirkt doch sehr menschenverachtend)⁶. Beide Tendenzen zugleich vereint etwa die Deutung von G. Glotz: So harsch, wie es scheinen könnte, sei die Auswahl nicht gewesen, weil sie sich immer nur auf den Erstgeborenen als präsumtiven Erben des Landlosen erstreckt habe; bei den übrigen Kindern sei es für den Staat gleichgültig gewesen, ob sie ausgesetzt wurden oder heranwuchsen. Bei dem Erstgeborenen aber sei die Kontrolle tatsächlich in aller Strenge vollzogen worden und habe wirklich darauf gezielt, möglichst alle zukünftigen „Versager“ herauszufiltern: „Si donc Sparte se distingue des autres villes ..., c'est que la puissance publique y intervient, non pas pour sauver le plus grand nombre des enfants que leur père désirait abandonner, mais, au contraire, pour condamner encore quelques-uns des enfants que leur père était tenté de laisser vivre“⁷. Beschönigend oder verharmlosend wirken dagegen die Einschätzungen bzw. Entschuldigungen von U. Kahrstedt („So, wie sie sich die Theoretiker und Literaten schauernd vorgestellt haben, [wird die Kindesaussetzung in Sparta] ... wohl nie gewesen sein“⁸), M. Delcourt (die die Einrichtung als einen Versuch, den Zorn der Götter abzuwenden, wenigstens verständlich zu machen sucht⁹) oder P. Roussel: „... nous sommes trop mal instruits de l'évolution sociale à Sparte pour affirmer, d'après un texte unique se rapportant à une époque mal déterminée, qu'à aucun moment il n'y eut des accommodements entre les droits que réclamait la famille et ceux que s'arrogeait l'État“¹⁰.

Eine besonders tiefgreifende Form des Widerspruchs hat Plutarchs Darstellung jedoch von einer ganz anderen Seite erfahren, nämlich von seiten derer, die ihr von vornherein jede Historizität absprechen. Diese Ansicht hat neuerdings beträchtlich an Kraft gewonnen, denn mit einem beachtlichen argumentativen Aufwand, unter Heranziehung von Quellen, die in diesem Zusammenhang bisher unberücksichtigt geblieben sind, und mit Hilfe einer feinen Differenzierung von „fact“ und „fiction“ hat es M. Huys jüngst unternommen, Plutarchs Bericht als reine Erfindung zu erweisen¹¹. Seine Argumente seien im folgenden vorgestellt und auf ihre Tragfähigkeit hin geprüft.

Zunächst einmal stellt er fest, daß der spartanische Gesetzgeber Lykurg eine Figur ist, die sich dem historischen Zugriff völlig entzieht. Ihn, wie Plutarch es tut, als Urheber des Kindesaussetzungsverfahrens herauszustellen, könne daher nicht mehr sein

teils zu verstehen. Handelt es sich ja doch darum, ob in dem Kinde ein ihr Erbrecht Modifizierender in die Familie aufgenommen werden soll“.

⁶ Daneben hat Plutarchs Beschreibung selbstverständlich noch andere Einschätzungen erfahren wie etwa die von J. O. Wichmann, *Commentatio academica qua mos Graecorum infantis exponendi*, Wittenberg 1753, 14, der sich darüber entrüstete, daß diese Sitte des spartanischen Staates unwürdig gewesen sei.

⁷ Art. *Expositio*, in: Daremberg-Saglio, *Dictionnaire* 937 b.

⁸ *Griechisches Staatsrecht* I, Göttingen 1922, 127.

⁹ *Stérilités mystérieuses & naissances maléfiques dans l'antiquité classique*, 1938, 37–41; gefolgt von M. Clauss, *Sparta*, München 1983, 143. Bereits Garland, *Eye of the Beholder* (o. Anm. 5) 67, wunderte sich indessen darüber, daß die Spartaner im Zusammenhang mit der Aussetzung dieser nicht gottgefälligen Kinder auf alle reinigenden Riten verzichteten — ein ins Auge fallendes Indiz, das gegen die vorgetragene Deutung spricht.

¹⁰ *L'exposition* (o. Anm. 3) 17.

¹¹ M. Huys, *The Spartan Practice of Selective Infanticide and its Parallels in Ancient Utopian Tradition*, *AncSoc* 24 (1996) 47–74.

als „legendary condensation“¹². Doch verfolgt Huys diesen Gedanken nicht weiter, denn er gesteht selbst zu, daß aus dieser weitgehend unstrittigen Sachlage kein Argument für oder gegen die Historizität der Kindesaussetzung zu gewinnen ist. Wie in vielen anderen Fällen¹³, gilt es nämlich auch und gerade im Falle von Sparta, zwischen dem legendären Gesetzgeber oder Inaugurator und dem vorliegenden Gesetz bzw. der bestehenden Institution zu unterscheiden: Daß es der weise Lykurg war, der die jeweils bestehenden Zustände durch seine Gesetzgebung herbeigeführt habe, behaupteten die Spartaner auch in fast allen anderen Fällen, in denen es darum ging, Gegebenheiten der klassischen Zeit historisch herzuleiten oder Neuerungen kaschierend zu rechtfertigen¹⁴. Daher stellt der legendäre Charakter dieser Begründung die Historizität der Institutionen, Gesetze und Verhältnisse durchaus nicht in Frage. Zu Recht trennt denn auch Huys das eine von dem anderen und stellt fest: „.... the question remains whether the institution as such is historical.“¹⁵

Weniger konsequent verfährt er freilich, wenn er, um in dieser Frage weiterzukommen, argumentatives Gewicht auf die Feststellung legt, daß Plutarch in seiner Darstellung des Aussetzungsverfahrens offenbar zwei verschiedene Dinge miteinander verflocht: die Tauglichkeitsprüfung an sich und die Zuweisung eines staatlichen Landloses. Zwar scheint Huys' Zweifel an dem nachgerade staatswirtschaftlich anmutenden Bodenrecht, an das Plutarch glaubte und als dessen Bestandteil er die Zuweisung von Landlosen an Neugeborene sah, vor dem Hintergrund der neueren Untersuchungen zur spartanischen Agrarverfassung voll und ganz berechtigt¹⁶; doch spricht dies durchaus nicht, wie Huys will, gegen die Historizität auch der zweiten Nachricht, im Gegenteil: Gerade die Tatsache, daß Plutarch (oder sein Gewährsmann), wie auch Huys annimmt, zwei völlig verschiedene Erzählungen miteinander ver-

¹² Huys, *Spartan Practice of Selective Infanticide* (o. Anm. 11) 50.

¹³ Vgl. dazu etwa die Gesetzgebung der Lokrer, die sie auf einen schwerlich historischen Gesetzgeber namens Zaleukos zurückführten. Zur Historizität der Gesetze selbst vgl. neben S. Link, *Die Gesetzgebung des Zaleukos im epizephyrischen Lokroi*, *Klio* 74 (1992) 11–24, neuerdings auch W. Schmitz, *Der nomos moicheias. Das athenische Gesetz über den Ehebruch*, *ZRG* 114 (1997) 114f.

¹⁴ Vgl. allein — ein Beispiel für viele — die voneinander abweichenden und sich daher schon selbst widerlegenden Überlieferungen zu der angeblich lykurgischen Landverteilung; Plut., *Lyk.* 8. Dem stehen wenige Ausnahmen gegenüber, wie etwa die Tradition, die die bestehenden Zustände ganz allgemein mit der Person des weisen Ephoren Chilon verband, oder die, die speziell das verderbliche spartanische Bodenrecht auf die niedrigen und egoistischen Interessen eines gewissen Epitadeus zurückführte. Dazu vgl. etwa P. Oliva, *Sparta and Her Social Problems*, Amsterdam 1971, 189f.

¹⁵ Huys, *Spartan Practice of Selective Infanticide* (o. Anm. 11) 50, Sperrung S. Link.

¹⁶ Zur Frage des spartanischen Bodenrechts vgl. S. Hodkinson, *Land Tenure and Inheritance in Classical Sparta*, *CQ* 36 (1986) 378–406; Link, *Kosmos Sparta* (o. Anm. 1) 42–47; J. F. Lazenby, *The Archaia Moira*, *CQ* 45 (1995) 87–91, und zuletzt wieder S. Hodkinson, *The Development of Spartan Society and Institutions in the Archaic Period*, in: L. G. Mitchell, P. J. Rhodes (Hg.), *The Development of the Polis in Archaic Greece*, London 1997, 89: „The sphere of land tenure was not subjected to the forces of rationality and brought under direct state control with equal, inalienable kleroi until the late third century. Throughout the Archaic and Classical periods the anomaly of private landholdings worked by state-controlled helots remained firmly entrenched“.

menge¹⁷, sollte vor einem Schluß von der Glaubwürdigkeit der einen auf die Glaubwürdigkeit der anderen warnen. Hier wäre also feiner zu differenzieren, als er es tut.

Nicht zu grob, aber etwas unglücklich scheint die Differenzierung angelegt zu sein, mit der Huys den offensichtlichen Widerspruch aufzulösen sucht, der sich auftut, wenn man neben Plutarchs Bericht zur Kindesaussetzung auch die Überlieferung zur spartanischen Bevölkerungspolitik als ganze in den Blick nimmt: Hier steht der (nach Plutarch) staatlich gelenkten, wohl umfassend angelegten und jedenfalls unter eugenischen Gesichtspunkten durchgeführten Kindesaussetzung der gut bezeugte und offenbar mit großer Entschlossenheit betriebene Versuch der Spartaner gegenüber, die Zahl ihrer Bürger zu vermehren oder wenigstens aufrechtzuhalten¹⁸. Da auch Huys vor der Vermutung zurückschreckt, die spartanische Bevölkerungspolitik sei durch zwei einander so widerstreitende Charakterzüge zugleich geprägt gewesen¹⁹, greift er zu dem Mittel einer zeitlichen Differenzierung: Plutarch, der seine Darstellung der Kindesaussetzung ohnehin ins Imperfekt setzte, habe (nach Huys) nicht nur eine vergangene, sondern geradezu eine uralte, eine hocharchaische Sitte beschrieben²⁰. Bereits Aristoteles habe sie nicht mehr gekannt; schon zu seiner Zeit sei sie also nicht mehr praktiziert worden. Ja, die Tatsache, daß wir für diese archaische Sitte in historischer Zeit keine Anhaltspunkte mehr finden, sei geradezu ein deutliches Indiz dafür, daß sie eben nicht (wie manche anderen Institutionen) aus archaischer Zeit übernommen und zu einem Element des lykurgischen Sparta fortgebildet worden sei. Kurz: Der historische Kern der Erzählung von der staatlichen Kindesaussetzung liege allein in archaischer Zeit; in klassischer Zeit dagegen sei die spartanische Bevölkerungspolitik durch Gesetze gekennzeichnet gewesen, die auf eine Vergrößerung der Bürgerschaft zielten.

Der größte Vorteil dieser Deutung liegt wohl darin, daß sie die spartanische Bevölkerungspolitik in klassischer Zeit richtig nachzeichnen dürfte. Tatsächlich ging es dem spartanischen Staat ganz deutlich darum, die Zahl seiner Bürger zu vergrößern oder wenigstens nicht immer weiter sinken zu lassen. Ansonsten aber spricht wenig für Huys' Unterscheidung in eine frühere und eine spätere Phase: Daß Plutarch bei der Beschreibung der Kindesaussetzung im Imperfekt sprach, braucht durchaus nicht darauf zu weisen, daß er von einer archaischen Institution gesprochen habe. Ob die Kin-

¹⁷ Huys, *Spartan Practice of Selective Infanticide* (o. Anm. 11) 52: „Plutarch's account seems to contaminate two different practices“.

¹⁸ Dazu s. u. S. 162.

¹⁹ Schon Kahrstedt, *Staatsrecht* (o. Anm. 8) 127, vermutete, „daß die scharfe Kontrolle bei der sinkenden Bürgerzahl im fünften Jahrhundert überhaupt einschließ“.

²⁰ Huys, *Spartan Practice of Selective Infanticide* (o. Anm. 11) 54 und 58. Der Gedanke, daß uns in der Kindesaussetzung eine hocharchaische Sitte entgegenetrete, ist an sich sehr alt; schon Wichmann, *Infantes exponendi* (o. Anm. 6) 8 äußerte ihn. G. Glotz führte dieses Vorrecht der Phylenältesten auf ein Recht zurück, das ursprünglich beim Genos gelegen habe; *Art. Expositio*, in: Daremberg-Saglio II/1, 1892, 930. H. Berve glaubte gar daran, daß hier die „alte Stammessitte einer natürlichen Zuchtwahl ... bewußt aufgegriffen und zu gesetzlicher Ordnung erhoben“ worden sei (*Sparta*, Leipzig 1937, 39); Tolles verteidigte eine ähnliche Auffassung (Tolles, *Kindesaussetzung* [o. Anm. 5] 29ff. u. ö.), und noch heute ist die Vorstellung, daß in der Kindesaussetzung von Staats wegen ein Relikt aus archaischer Zeit vorliege, gang und gäbe; vgl. etwa Clauss, *Sparta* (o. Anm. 9) 143: „Wir können annehmen, daß die Entscheidungsgewalt der Familie, des Geschlechts, der Ältesten die ursprüngliche war, wie sie sich in Sparta erhielt“. Vgl. dazu unten Anm. 22f.

desaussetzung tatsächlich bereits eine archaische Institution war, können wir nicht prüfen²¹. Die Tatsache, daß sie uns als eine solche archaische Institution nicht greifbar wird, bildet daher keinesfalls ein Argument gegen ihre Historizität — und zwar schon gar nicht gegen ihre Historizität in klassischer Zeit²². Und auch das wichtigste, das — wenigstens auf den ersten Blick — allein tragende Argument, die Ansicht, daß bevölkerungsfördernde Gesetze mit einer staatlich gelenkten Kindesaussetzung nicht in Einklang zu bringen seien, hängt ganz von dem Charakter ab, den man dieser Kindesaussetzung zuspricht. Zielte sie denn wirklich darauf, möglichst viele Kinder als untauglich zu enttarnen und die Bürgerschaft von diesen körperlich Schwachen zu befreien? In dieser, der wichtigsten Frage teilt Huys jedenfalls vorbehaltlos die *communis opinio* fast der gesamten modernen Forschung, die sich ihrerseits ganz auf Plutarchs eugenische Deutung stützt²³.

Genau dies ist jedoch der Punkt, in dem sich Huys' Differenzierungen und Verknüpfungen von ihrer anfälligsten Seite zeigen: bei der geradezu gewaltsamen Verbindung von Bericht und Deutung in der Darstellung des Plutarch. Zwar gesteht er einerseits zu, daß der Bericht selbst (zumal ihm viele konkrete Einzelheiten anhaften) auf eine gute historische Überlieferung zurückgehen dürfte²⁴, andererseits betont er ebenso nachdrücklich (wie auch zu Recht), daß der Kontext, in den Plutarch diese historische Kindesaussetzung stellte, k e i n e n historischen Zusammenhang bildet,

²¹ So auch bereits Eyben, *Family-Planning in Greco-Roman Antiquity*, *AncSoc* 11/12 (1980/81) 23, Anm. 66: „Such a view is not impossible, but cannot be proved“.

²² Vgl. auch Hodkinson, *Land Tenure* (o. Anm. 16) 89: „... there has always been a strong trend to regard Sparta's historical institutions in terms of ‚survivals‘ from earlier periods, as somehow more ‚primitive‘ or ‚archaic‘ and less the product of change than the institutions of other poleis. In my opinion, this approach should be firmly resisted“.

²³ Hier sind nur einige Beispiele anzuführen, etwa H.-I. Marrou, *Geschichte der Erziehung im klassischen Altertum*, dt. München 1957, 38f.: „Kaum geboren, muß das Kind auf der Leiche einem Rat der Alten dargebracht werden; der zukünftige Bürger wird nur angenommen, wenn er schön, wohlgebaut und gesund ist; die schwächlichen und verunstalteten werden dazu verurteilt, auf den Düngerhaufen geworfen zu werden, die ‚Apotheten‘“. Ähnlich Eyben, *Family-Planning* (o. Anm. 21) 23: „The Spartan government was here manifestly guided by military considerations; children who could never be good soldiers were undesirable. And its intervention was intended to prevent parents from bringing up weak or malformed children“. Vgl. auch S. B. Pomeroy, *Frauenleben im klassischen Altertum*, dt. Stuttgart 1985, 54: „Ein neugeborener Knabe wurde daraufhin untersucht, ob er ein robuster Krieger werden könne, und nur wenn er diese Prüfung bestand, durfte er am Leben bleiben“. Ganz ähnlich auch noch in jüngster Zeit dies., *Families in Classical and Hellenistic Greece*, Oxford 1997, 48f., und R. Garland, *Eye of the Beholder* (o. Anm. 5) 14: „In Sparta, where racial homogeneity was highly prized and where the principles of eugenics were strictly upheld, the abandonment of deformed and sickly infants was actually a legal requirement“.

²⁴ „Comparing the general formulation of the philosophical text ... with the explicit details of Plutarch's account, including the place-names λέσχη and ἀποθέται, one inevitably comes to the conclusion that Plutarch has made use of another source that gave precise information on local Spartan customs. The attribution of the responsibility to the elders of the Dorian tribes, otherwise unimportant according to our sources, has an equally genuine flavour. So Plutarch cannot have invented this piece of information ...“, Huys, *Spartan Practice of Selective Infanticide* (o. Anm. 11) 56.

sondern allein Plutarchs Deutung (oder der seiner Quelle) entspringt²⁵. Doch versäumt es Huys, aus dieser Gegenüberstellung die nächstliegende Folgerung zu ziehen: Daß sich nämlich Plutarch vergriff, als er die Kindesaussetzung (wie auch alle übrigen lykurgischen Bestimmungen zu Ehe, Familie und Erziehung) unter dieser eugenischen Deutung subsumierte und in ihr aufgehen ließ²⁶. Huys hält es vielmehr für undenkbar, daß der eugenische Kontext, in den, wie er selbst sagt, erst Plutarch (oder sein Gewährsmann) die Kindesaussetzung stellte, dieser Institution nicht auch tatsächlich anhaftete — und das, obwohl sich die eugenische Erklärung bei Plutarch allein in der (auch von Huys als unzutreffend bezeichneten) Deutung findet, obwohl sie die genannten Schwierigkeiten mit der übrigen spartanischen Familiengesetzgebung aufwirft, obwohl die Spartaner nach Plutarchs Darstellung gar keinen Grund gehabt haben können, untauglichen Nachwuchs schon im Säuglingsalter auszusondern — dies geschah vielmehr später und zuverlässiger im Rahmen der ἀγωγή²⁷ — und obwohl Deutung und Darstellung, Frage und Antwort in Plutarchs Ausführungen auch im übrigen weit auseinanderklaffen. Das zeigt schon ein kurzer Vergleich zwischen dem Beginn und dem Ende seiner Beschreibung mit großer Deutlichkeit: Auffällig schien ihm am Anfang die Tatsache, daß nicht die Väter über das Schicksal ihrer Kinder entschieden, sondern eine staatliche Institution, und eben hierin lag auch tatsächlich die spartanische Besonderheit — allerdings trägt dieser Sachverhalt an sich noch keinen besonders ausgeprägten eugenischen Charakter. Am Ende seiner Darstellung aber erklärte Plutarch etwas ganz anderes: „Denn sie meinten“, schrieb er hier, „für ein Wesen, das von Anfang an nicht zu Gesundheit und Körperkraft befähigt sei, sei es besser, nicht zu leben, sowohl um seiner selbst als auch um des Staates willen.“ Hier findet sich also tatsächlich der Aspekt einer Auslese der Besten, doch hat diese Antwort (»Die Spartaner setzen kranke und schwächliche Kinder mit Rücksicht auf das Kind und auf die Gemeinschaft aus«) nichts mit der anfangs aufgeworfenen Frage zu tun (»Warum entscheiden in Sparta nicht die Väter über das Schicksal ihrer Kinder?«).

Mit einem Wort: Der historischen Wirklichkeit der spartanischen Kindesaussetzung kommt man schwerlich näher, wenn man die eugenische Deutung, die Plutarch ihr überstülpte, *a limine* immer für das Wesen der Sache hält — zumal schon die Tatsache, daß die eugenische Deutung, wie Huys eindrucksvoll zu zeigen vermag, tief in einer idealstaatlichen oder sogar utopischen Tradition verwurzelt ist, um so mehr zur Vorsicht raten sollte. Der Historizität der staatlichen Kindesaussetzung tut dies freilich keinen Abbruch: Schon die inneren Brüche in der vorliegenden Darstellung wei-

²⁵ „... Plutarch himself ... concludes that Lykourgos had put into practice an ideal state model as had been worked out only on a conceptual level by philosophers as Plato, Diogenes and Zeno ...“, Huys, *Spartan Practice of Selective Infanticide* (o. Anm. 11) 50.

²⁶ Und das, obwohl er an anderer Stelle genau diesen Entstehungsprozeß, die Auswahl von Quellen vor dem Hintergrund einer vorgefaßten Deutung, klar genug beschreibt: „There is no doubt that Plutarch selected material from his sources in view of the Platonic ideals he wanted to illustrate ...“, Huys, *Spartan Practice of Selective Infanticide* (o. Anm. 11) 50. — „Plutarch cannot have invented this piece of information but he may have selected it in keeping with his Platonic conception, and he certainly had in mind Platonic eugenics when writing this passage“ (a. O. 56). Je vorbehaltloser man Huys jedoch hierin zustimmt, um so weniger glaubwürdig werden seine Schlüsse.

²⁷ Zu Xen., *Lak. Pol.* 3, 3; vgl. Link, *Kosmos Sparta* (o. Anm. 1) 29.

sen darauf, daß Plutarch keine sehr klaren Vorstellungen davon hatte, weshalb die Spartaner die Entscheidung über Leben und Tod der Neugeborenen in die Hand einer staatlichen Institution legten. Daß die nicht-spartanischen Betrachter sich zur Erläuterung dessen, was sie doch nicht zu erläutern verstanden, einer utopisch-literarischen Tradition, einer „justification rationaliste proposée par les philosophes“²⁸ in die Arme warfen, bietet dem modernen Betrachter vielmehr die Möglichkeit, frei nach einer näherliegenden, einer historisch wahrscheinlicheren Deutung zu suchen.

Angedeutet haben sie bereits J. Kohler und E. Ziebarth, die in ihrem Kommentar zum Gesetz von Gortyn schon 1912 eher beiläufig festhielten: „In Sparta wurde die Entscheidung dem Staat überlassen, ganz dem spartanischen Prinzip gemäß; denn der Staat wollte ein wohlgebildetes Kind nicht missen, dagegen ein schwächliches nicht in seine Reihen aufnehmen“²⁹. Die Zweiseitigkeit des Verfahrens, die hier betont wird, entstammt nicht Plutarchs Deutung — unter eugenischen Gesichtspunkten ist allein die Aussonderung wichtig: „Denn sie meinten, für ein Wesen, das von Anfang an nicht zu Gesundheit und Körperkraft befähigt sei, sei es besser, nicht zu leben ...“. Die Zweiseitigkeit entstammt vielmehr unmittelbar dem bei Plutarch vorangestellten Bericht: „War es wohlgebaut und kräftig, ordneten sie an, es aufzuziehen (τρέφειν ἐκέλευον) ...; war es aber schwächlich und mißgestaltet, ließen sie es zu den sogenannten Apothetai bringen“. Offenbar zielte die Überprüfung der Neugeborenen nach der Quelle, die Plutarchs historischem Bericht zugrundeliegt, nicht weniger auf das Leben der Neugeborenen als auf ihren Tod; offensichtlich ging es nicht vornehmlich darum, Leben, das Plutarch als lebensunwert eingestuft hätte, auszusondern, sondern ebenso sehr (oder vielleicht sogar mehr noch) darum, Leben, das vom Standpunkt der Ältesten aus durchaus lebenswert war, zu erhalten: „War es wohlgebaut und kräftig, ordneten sie an, es aufzuziehen ...“. „Denn der Staat“, hatten Kohler und Ziebarth geschrieben, „wollte ein wohlgebildetes Kind nicht missen ...“³⁰.

²⁸ So Delcourt, *Stérilités* (o. Anm. 9) 39 (wobei sie im übrigen freilich annimmt, die Spartaner hätten ihre Mißgeburten aus abergläubischen Gründen in die *apothetai* geworfen: „Si on les exposait, c'est parce qu'ils faisaient peur; ils étaient le signe de la colère des dieux et ils en étaient aussi la raison“). Daß diese Lösung so wenig überzeugt, liegt zum einen wohl daran, daß sie (in diesem Punkt genau wie Plutarchs Deutung) zwar erklärt, weshalb mißgestaltete Kinder ausgesetzt wurden, nicht aber, weshalb dies von Staats wegen geschah, und zum anderen daran, daß man für eine spezifisch spartanische Sitte naheliegenderweise nach spezifisch spartanischen Gründen zu suchen hat; eben die fehlten der Einrichtung nach Delcourts Deutung aber völlig.

²⁹ *Das Stadtrecht von Gortyn und seine Beziehungen zum gemeingriechischen Rechte*, Hildesheim 1912, 109. Vgl. auch A. J. Toynbee, der — ungeachtet seiner festen Überzeugung vom eugenischen Charakter der staatlichen Inspektion — feststellte: „At Sparta the superfluous souls, who in other Greek states would have been exposed at infancy ..., were educated and retained at home to starve“, *The Growth of Sparta*, JRS 33 (1913) 260.

³⁰ Daß der Vater, wie Eyben, *Family Planning* (o. Anm. 21) 23, Anm. 66, zu Recht feststellt, nach Plutarchs Bericht geradezu gezwungen wurde, ein gesundes Kind aufzuziehen, spricht ebenfalls für die hier vorgelegte Deutung; in der Anmerkung zum Text vermutet daher auch Eyben selbst, „that in Sparta the state took the place of the individual and deprived the father of the right to expose his child“. Sollte diese Feststellung den Hintergrund richtig nachzeichnen, wäre freilich kaum anzunehmen, daß, wie Eyben im Text selbst meint, „Spartan government was here manifestly guided by military considerations; children who could never be

So verstanden läßt sich die staatliche Kindesaussetzung ohne Schwierigkeiten in das einfügen, was wir im übrigen über die spartanische Bevölkerungspolitik der klassischen Zeit wissen³¹. Diese Politik wurzelte in einem unausgegorenen Grundkonflikt zwischen partikularen Familieninteressen der einzelnen Bürger und dem Interesse der Gemeinschaft als ganzer: Während der Gemeinschaft selbstverständlich daran liegen mußte, daß die Zahl der Vollbürger nicht immer deutlicher abnahm und damit — direkt oder indirekt³² — das militärische Potential, das die Stadt aufbringen konnte, mehr und mehr schrumpfte, betrieben die einzelnen Bürger eine feingesponnene Hausmacht-, Heirats-, Erb- und Familienpolitik. Gerade in Sparta sahen sich aufgrund der engen Verflechtung von Eigentum und Bürgerrecht vor allem die vom sozialen Abstieg bedrohten Bürger in großer Zahl zu dem gezwungen, was Polybios mit Blick auf ganz Griechenland geißelte: Viele junge Leute neigten dazu, überhaupt nicht zu heiraten, oder, wenn sie es doch taten, nur ein oder zwei Kinder aufzuziehen, um sie dann (wie Polybios behauptet) in Reichtum schwelgen lassen zu können; verschied aber das eine von beiden an einer Krankheit und fiel das andere etwa im Krieg, starb die Familie aus³³. Die in Sparta bekannte Polyandrie (d. h. die Verhelichung mehrerer Männer mit ein und derselben Frau)³⁴, die gängige Verhelichung von Halbge-

good soldiers were undesirable. And its intervention was intended to prevent parents from bringing up weak or malformed children“.

³¹ Dazu vgl. auch Link, *Kosmos Sparta* (o. Anm. 1) 28–30.

³² Vgl. dazu die folgende Anm.

³³ Polyb. 36, 17, 7–8. Daß der Niedergang der spartanischen Wehrkraft ganz wesentlich auf den Ausschluß verarmter Bürger aus dem Vollbürgerstatus zurückzuführen sei, bestritt zuletzt L. Wierschowski, *Die demographisch-politischen Auswirkungen des Erdbebens von 464 v. Chr. für Sparta*, in: E. Olshausen u. a. (Hg.), *Naturkatastrophen in der antiken Welt*, Stuttgart 1998, 301ff. Doch trifft seine Kritik nicht den Punkt. Zwar mag sein gegen Aristoteles' Analyse gerichteter Einwand zutreffen, daß auch verarmte und folglich vom Bürgerrecht ausgeschlossene Spartaner wehrpflichtig blieben, so daß die spartanische Wehrkraft durch das Absinken solcher Spartiaten in den Status von ὑπομεινότες nicht unmittelbar abnahm. Doch sollte man diesem Einwand nicht zu viel Gewicht beimessen, da er an zwei Schwächen krankt: Zum einen gilt er nur für die jeweils erste Generation, für die verarmten Spartiaten selbst. Bereits ihre Söhne jedoch durchliefen schwerlich noch in jedem Fall die ἀγωγή und fielen daher, im Normalfall wenigstens, als vollwertige Kämpfer aus. Spätestens in zweiter Generation stellte sich also durchaus die von Aristoteles beschriebene Folge ein. Und zum anderen bleibt in jedem Fall von Bedeutung, daß die spartanischen Familien allein schon aus F u r c h t davor, ihre Nachkommen könnten das Bürgerrecht verlieren, zu wenige Kinder hervorbrachten. Nicht allein die ehemaligen, dann aber verarmten und mithin vom Bürgerrecht ausgeschlossenen Spartiaten (bzw. deren Söhne) selbst, sondern die aus Angst vor einem solchen Absinken gar nicht erst in die Welt gesetzten Kinder bildeten also das Problem.

³⁴ Vgl. dazu indessen auch die Deutung von Wierschowski, *Erdbeben* (o. Anm. 33). Voll und ganz überzeugt seine Darstellung freilich nicht: Zum einen fällt es schwer, auch die übrigen fertilitätssteigernden Maßnahmen der Spartaner in den von ihm konstruierten Rahmen einzufügen (Wie sollte etwa die Jungesellenbeschimpfung einem Frauenmangel entgegenwirken?), und zum anderen leidet sein ganzer Erklärungsansatz für die spartanische Menschenarmut — durch das Erdbeben im Jahre 464 seien so viele Frauen getötet worden, daß sich die Bürgerzahl nie mehr habe erholen können — darunter, daß ein spartanischer Bürger durchaus keine spartanische Mutter zu haben brauchte; dazu vgl. etwa Clauss, *Sparta* (o. Anm. 9) 95. — Zu dem schwerlich überzeugenden Erklärungsversuch von R. Sallares, *The Ecology of the Ancient Greek World*, London 1991, 169–192, vgl. Hodkinson, *Spartan Society* (o. Anm. 16) 89.

schwistern derselben Mutter, die verbreitete Praxis, einen anderen Mann dazu einzuladen, mit der eigenen Frau ein geeignetes (Schwieger-)Kind zu erzeugen, die von vielen Bürgern in Kauf genommene Junggesellschaft usw. — all dies belegt, wie tief in Sparta die Familienplanung in den natürlichen Regenerationsprozeß der Bürgerschaft eingriff. Wenn er auch manches davon dulden mußte — gegen vieles traf der Gesetzgeber oder trafen die Ephoren kraft ihrer Polizeigewalt doch Vorkehrungen: Kinderlose Junggesellen etwa gaben sie alljährlich und in einem offenbar ritualisierten Verfahren der Lächerlichkeit preis, und auch sonst enthielten sie ihnen nach Möglichkeit alle gesellschaftliche Achtung vor³⁵. Doch kannte der Gesetzgeber nicht nur die Peitsche, sondern griff auch zum Zuckerbrot: Einer Mutter, die im Wochenbett starb, gestand er (im Gegensatz zu allen anderen Frauen) zu, daß sie ihren Namen auf ihren Grabstein setzen ließ³⁶, und den Vater von drei Söhnen, berichtet Aristoteles, stellte er vom Wachdienst, den von viere sogar von allen staatlichen Abgaben frei³⁷. Letztlich jedoch verfringen alle diese Mittel nicht: Am Ende zerbrach die spartanische Macht, wie Aristoteles festhielt, doch an der ὀλιγανθρωπία, dem Mangel an Bürgern³⁸.

Griffen die spartanischen Familien im Zuge der Familienpolitik und -planung sogar zu so außergewöhnlichen Mitteln, werden sie sich aller Wahrscheinlichkeit nach auch des verbreitetsten Mittels antiker Familienplanung überhaupt bedient haben: der Aussetzung³⁹. Und stand ihnen bei ihrer Familienplanung weniger das gesamtgesellschaftliche Wohl als vielmehr ihr familienpolitischer Vorteil vor Augen, muß die Gefahr groß gewesen sein, daß sie Kinder — namentlich zweite, dritte und vierte Söhne — aussetzten, die an sich durchaus geeignet gewesen wären, aufgezogen zu werden und die Bürgerschaft als ganze zu stärken⁴⁰. Diesem Übel versuchte die Gemeinschaft als ganze in klassischer Zeit durch eine staatliche Kontrolle zu steuern: Nicht die Väter selbst sollten darüber entscheiden können, ob sie ihr Neugeborenes aussetzen wollten — zu viele Kinder wären gestorben, wenn man dies zugelassen hätte —, sondern die Ältesten der Phylen sollten entscheiden, ob ein Kind auszusetzen war, oder nicht⁴¹. Befanden sie, daß es kräftig genug war, „ordneten sie an, es aufzuziehen“.

³⁵ Dazu im einzelnen und mit weiterführender Literatur Link, *Kosmos Sparta* (o. Anm. 1) 33–41.

³⁶ Plut., *Lyk.* 27, 3.

³⁷ Zu Aristot., *pol.* 1270 b 3f. vgl. Wierschowski, *Erdbeben* (o. Anm. 33) Anm. 14. Nach Ail., *Var.* 6, 6 sollen freilich nicht drei bzw. vier, sondern drei bzw. fünf Söhne erforderlich gewesen sein, um in den Genuß der Privilegien zu gelangen.

³⁸ *Pol.* 1270 a 35f.

³⁹ Zur Aussetzung als einem der gängigsten Mittel der Familienplanung vgl. etwa E. Eyben, *Family-Planning* (o. Anm. 21) 16ff.

⁴⁰ Daß auch das spartanische Erziehungssystem sein Teil dazu beitrug, die Aufzucht und Erziehung von Kindern unattraktiv zu machen, kam hinzu; dazu vgl. S. Link, *Paideia und Paidika*, Philologus 1999 (im Druck).

⁴¹ Enthüllt die Inspektion durch die Ältesten der Phylen mithin ein grundlegendes Übel der spartanischen Gesellschaft, ist von vornherein nicht damit zu rechnen, daß Xenophon sie in seinem weitgehend verherrlichenden Werk erwähnte. Aus der Tatsache, daß er sie tatsächlich mit Stillschweigen übergang, läßt sich also nicht ableiten, daß sie unhistorisch gewesen sei; so aber Huys, *Spartan Practice of Selective Infanticide* (o. Anm. 11) 51f.

Wie groß der Erfolg gewesen sein mag, den sie damit erzielten, ist kaum zu schätzen. Sicherlich zu Recht gibt Huys zu bedenken, daß es für spartanische Väter nach wie vor möglich gewesen sein dürfte, ihre Neugeborenen zu töten oder auszusetzen, und zwar in aller Heimlichkeit; der Versuch, dies durch eine Inspektion durch die Phylenältesten zu verhindern, wäre demnach ein Schlag ins Wasser gewesen⁴². Doch spricht dies anders, als er meint, nicht gegen die hier vorgelegte Deutung der Institution an sich: Zum einen entbehrt sie durchaus nicht der historischen Parallele — um den Ausdruck „die Füße drücken“, mit dem Hesiod bitterste Armut beschrieb, zu erläutern, erwähnte Proklus, daß es in Ephesos ein Gesetz gegeben habe, das es den Vätern verbot, ihre Kinder auszusetzen, es sei denn, sie „drückten die Füße“⁴³ —, und zum anderen blieben schließlich, aufs ganze gesehen, auch alle anderen Versuche der Spartaner, auf die Familienplanung der einzelnen Bürger einzuwirken, erfolglos; dennoch gelten sie heute mehr oder weniger vorbehaltlos als historisch⁴⁴. Doch enthält Plutarchs Erwähnung, daß die Ältesten die auszusetzenden Kinder zu einem bestimmten Ort, den Apothetai, bringen ließen, nicht vielleicht geradezu einen Hinweis darauf, daß man versuchte, der Institution zu mehr Schlagkraft zu verhelfen? Selbstverständlich konnten die Väter ihre Kinder nach wie vor in aller Heimlichkeit aussetzen, doch mochte ein ausgesetztes Kind auch leicht gefunden werden⁴⁵. Fand man es anderswo als in den Apothetai (oder fanden sich dort auf einmal zuviele ausgesetzte Kinder), konnte man vor dem von Plutarch beschriebenen Hintergrund zwingend auf eine Straftat schließen.

Zusammenfassend ergibt sich daraus folgendes Bild: Als Plutarch die Quellen durchforstete, auf deren Grundlage er anstelle der Person des Lykurg, zu der er wenig

⁴² Huys, *Spartan Practice of Selective Infanticide* (o. Anm. 11) 55. Sein zweites Argument, der Zusammenhang mit dem Konzept des lykurgischen Staatsaufbaus, sticht von vornherein nicht. „Within the framework of the Lykourgan state concept and the elitist character of the whole *ἀρχαία*“, so glaubt er, „Link’s explanation of the institution completely misses the point“. Dieser Einwand widerlegt sich quasi selbst, denn er verfängt, wie Huys selbst sagt, nur auf der Ebene der Deutung, „within the framework of the Lykourgan state concept“, nicht aber auf der Ebene des historischen Sachverhalts. Zur Verdeutlichung eine Parallele: Wenn Plutarch feststellt, daß der Ehebruch in Sparta gestattet sei, und diese Feststellung damit erläutert, daß dabei gleichsam ein fruchtbares Feld mit tüchtigen Sämlingen bepflanzt werde (s. o. Anm. 1), so befindet er sich voll und ganz in Einklang mit der auf Lykurg zentrierten Ideologie. Eine historische Erklärung, die für den zugrundeliegenden Sachverhalt andere Bahnen beschreitet, wird man jedoch schwerlich mit dem Hinweis darauf aus dem Feld schlagen können, daß sie sich nicht in „the framework of the Lykourgan state concept“ einfügen läßt.

⁴³ Th. Gaisford (Hg.), *Poetae minores Graeci*, 2II Leipzig 1823, S. 395 zu Hes., *erg.* 496.

⁴⁴ Überhaupt ist die Frage, ob ein Gesetz griff oder nicht, wenig tauglich, um seine Historizität zu beurteilen. Denn hätte nicht auch umgekehrt ein treusorgender Vater seinen mißgebildeten Sohn vor den Ältesten der Phylen verbergen können, wenn das Gesetz tatsächlich in die allgemein unterstellte Richtung gezielt hätte? Wie hätte er in diesem Falle kontrolliert werden können?

⁴⁵ Die Bereitschaft zur aktiven Tötung (und anschließendem Verscharren) der Neugeborenen dagegen dürfte bei den Vätern weniger ausgeprägt gewesen sein als die allgemein verbreitete zur passiven Tötung durch Aussetzen. Vgl. indessen auch Eyben, *Family-Planning* (o. Anm. 21) 14f., doch vgl. auch dies., a. O. 23, Anm. 65: „The right to expose a child is not the same as the right to kill it“.

zu sagen wußte⁴⁶, sein Gesetzeswerk nachzeichnen könnte, fiel ihm neben vielem anderen eine Beschreibung der spartanischen Kindesaussetzung in die Finger, eine Beschreibung, die (wie bereits Tolles herausarbeitete⁴⁷ und wie auch Huys zugesteht) schon durch ihre individuellen Merkmale echt und authentisch wirkte und noch heute wirkt. Doch entweder Plutarch selbst oder schon sein Gewährsmann stellte diese Quelle in einen literarisch-utopischen Zusammenhang, der, wie Huys überzeugend darlegt, wohl schon bei Platon und Aristoteles vorliegt⁴⁸ und der bei dem Zeitgenossen und Schiffssteuermann Alexanders d. Gr., Onesikritos⁴⁹, in wirklich erstaunlicher Parallelität zu Plutarchs Darstellung aufscheint — nur daß Onesikritos die Auslese der Besten als Auslese der Schönsten beschrieb und in ein indisches Gemeinwesen verlagerte. Durch die Kontamination des historischen Berichts über die spartanische Institution mit dem literarisch-utopischen Gedankengut befrachtete Plutarch das spartanische Kindesaussetzungsverfahren mit einer schweren Last. Denn den Kern der utopischen Staatsphantasie bildete der eugenische Gedanke — ein Gedanke, der der spartanischen Institution zwar nicht völlig fremd war (und das mag die Kontamination um so nähergelegt haben), der hier aber unter dem umgekehrten Vorzeichen stand: Nichts spricht dafür, daß die Ältesten der Phylen zur Bewahrung der Volksgesundheit so viele Neugeborene wie möglich aussonderten; alles spricht vielmehr dafür, daß sie zur Sicherung der spartanischen Bürgerschaft so viele wie möglich als tauglich zurückbehielten. Kurz: Das spartanische, staatlich gelenkte Verfahren der Kindesaussetzung war darauf angelegt, das Leben der Kinder und damit das der Bürgerschaft als ganzer zu retten, nicht darauf, es zu gefährden. Daß der spätere König Agesilaos als Säugling die Inspektion vor den Ältesten der Phylen trotz einer angeborenen Behinderung überlebte⁵⁰, läßt dies nur um so klarer vor Augen treten.

Universität Paderborn — Gesamthochschule
 Fachbereich 1, Fach Geschichte
 Pohlweg 55
 D–33098 Paderborn

Stefan Link

⁴⁶ Vgl. Plut., *Lyk.* 1, 1.

⁴⁷ Tolles, *Kindesaussetzung* (o. Anm. 5) 19.

⁴⁸ Bereits Tolles fragte sich, „ob Plutarch von Platons Idealstaatstheorie beeinflusst ist“; Tolles, *Kindesaussetzung* (o. Anm. 5) 17.

⁴⁹ Bei Diod. 17, 91, 4–6; Strab. 15, 1, 30; Curt. 9, 1, 24–25.

⁵⁰ Gegen Xen., *Hell.* 3, 3, 3 vgl. P. Cartledge, *Agesilaos and the Crisis of Sparta*, London 1987, 20 und 22ff. Ob auch der erstgeborene Sohn, der Thronfolger, vor die Ältesten der Phylen gebracht werden mußte, wissen wir nicht; von der Agoge jedenfalls war er befreit. Für Agesilaos aber, der zunächst nicht als Thronfolger galt und deshalb sogar die Agoge durchlief, galten zweifellos keine Sonderregeln (wie sie etwa von Pomeroy, *Families* [o. Anm. 5] 49, Anm. 72 auch für ihn als selbstverständlich vorausgesetzt werden); er muß als Neugeborener die Prüfung durch die Ältesten bestanden haben.